

Ministerial-Bekanntmachungen.

[113] 1. Nachdem der dem Statut der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft beigelegte Vertrag zwischen dem Verwaltungsrathe und der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Erfurt über den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Werrabahn nebst Zweigbahn mit dem Nachtrage von der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gekündigt worden ist, hat die Generalversammlung der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft am 4. September 1875 folgenden Nachtrag zu deren Statut beschlossen:

Art. I.

Zu §. 36 Abs. 2 fällt die Bestimmung unter Ziffer 1 ab.

Art. II.

Die §§. 41 bis mit 51 treten außer Kraft und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt.

§. 41.

Der Verwaltungsrath und die Direktion haben nach Maßgabe der hier folgenden Bestimmungen alle Angelegenheiten, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft wahrzunehmen, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 42.

Dem Verwaltungsrathe liegt als Vertreter der Aktionäre und zugleich als Organ derselben die Oberaufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere auch die Beschlussfassung über die weiter unten erwähnten Angelegenheiten ob. Derselbe ist berufen, darüber zu wachen, daß in allen Geschäften der Gesellschaft die Vorschriften des Gesellschaftsstatuts, der Verwaltungs-Reglements und Instruktionen, welche der Verwaltungsrath über die Behandlung der Geschäfte der Gesellschaft, über die Buchführung und Kasseeverwaltung zu erlassen hat, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung gewissenhaft beobachtet werden.

Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen



der Verwaltung und kann zu diesem Behufe von der Direktion jederzeit Auskunft über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen verlangen.

Vornehmlich gehört zu der Geschäftsaufgabe des Verwaltungsraths die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft.

§. 43.

Der Verwaltungsrath kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse, sowie zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren, unter Feststellung der erforderlich scheinenden Normen und Ertheilung von Instruktionen. Insbesondere ist der Verwaltungsrath berechtigt, durch Kommissare aus seiner Mitte die Akten, Bücher und Rechnungen der Gesellschaft einzusehen, von der Geschäfts- und Rechnungsführung der Direktion Kenntniß nehmen und Kassenrevisionen halten zu lassen.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Verwaltungsraths gehören namentlich:

- 1) Die Wahl und Entlassung der Mitglieder der Direktion und der Abschluß der Dienstverträge mit denselben (§. 47).
- 2) Die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung der Beamten.
- 3) Die Genehmigung zur Anstellung von Beamten der Gesellschaft auf Lebenszeit oder mit einem Jahresgehälte von 3000 Mark oder mehr und zur Entlassung von Beamten dieser Klasse.
- 4) Die Genehmigung aller Anschaffungen, welche mehr als Zwölf Tausend Mark erfordern.
- 5) Die Feststellung der den Mitgliedern der Direktion etwa zu gewährenden Lantideme (§. 51).
- 6) Die Vorbereitung und Begutachtung aller der Beschlußfassung der Generalversammlung zu unterbreitenden Gegenstände.
- 7) Die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnungen und die Berichtserstattung darüber, sowie über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft für die Generalversammlung, von welchem Berichte spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung gedruckte Exemplare auf allen Stationen der Werrabahn zum Ankaufe bereit liegen müssen.

- 8) Die Prüfung der Bilanz.
- 9) Die Festsetzung der Dividende (vergl. jedoch §. 20).
- 10) Die Erhöhung des jährlichen Zuschusses zum Reservefonds über $1/2\%$ des Anlagekapitals (vergl. jedoch §. 10) und die Beschlußfassung über Anlegung und Verwendung des Reservefonds.
- 11) Die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Betriebs-Etats.
- 12) Die Entwerfung des Etats für die spezielle Verwaltung des Verwaltungsraths.
- 13) Die Feststellung der von der Direktion vorzuschlagenden Fahrpläne und der Tarife für den Personen- und Güterverkehr, soweit der Verwaltungsrath solche nicht der Direktion überläßt (vergl. jedoch §. 4).
- 14) Die Genehmigung aller Ausgaben, welche die von dem Verwaltungsrathe festgestellten Kostenanschläge oder Etats überschreiten.
- 15) Die Genehmigung solcher Verträge, welche nicht den laufenden Betrieb und die laufende Verwaltung betreffen.
- 16) Die Berufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen (§§. 23. 24).
- 17) Die Suspension einzelner von der Generalversammlung gewählter Mitglieder des Verwaltungsraths, jedoch nur bis zur Entscheidung der nächsten Generalversammlung.

Bei dem Widerspruche der vier von den Staatsregierungen bestellten Mitglieder bedürfen die unter 11 und 12 erwähnten Beschlüsse der Bestätigung der drei hohen Regierungen.

Die Anstellung des Oberingenieurs, sowie alle Anstellungen von Beamten auf Lebenszeit und alle vertragsmäßigen Zusicherungen von Austrittsentschädigungen bedürfen der Genehmigung durch die drei hohen Staatsregierungen.

§. 44.

Der Verwaltungsrath kann zur Ausübung seiner Geschäfte Bevollmächtigte aus seiner Mitte ernennen.



Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths wird durch die Erneuerungsurkunde, bezüglich durch das Wahlprotokoll (§. 34) erbracht.

Die Erklärungen des Verwaltungsraths ergehen, vorbehaltlich des §. 21, unter der Unterschrift „der Verwaltungsrath der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft“ und unter Beifügung der Namensunterschrift dreier Mitglieder, worunter die des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters sich befinden muß.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths, welche ihr Amt nach bester Einsicht verwalten und nur für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder groben Vergehen zugesügten Schaden verantwortlich sind, haben freie Fahrt auf der Werrabahn und auf deren Zweigbahnen. Denselben werden Reisekosten und andere Auslagen (Tagegelder) nach einem von den drei hohen Staatsregierungen genehmigten Regulative aus der Gesellschaftskasse vergütet. Ingleichen kann den Mitgliedern des Verwaltungsraths mit Genehmigung der drei hohen Regierungen eine Vergütung für die aufgewendete Mühe bewilligt werden.

§. 45.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Meiningen, kann jedoch seine Sitzungen aus besonderen Gründen nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch an anderen an der Bahn gelegenen Orten halten.

§. 46.

Die Direktion der Gesellschaft mit allen nach dem Handelsgesetzbuche dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten, soweit solche nicht nach Maßgabe des Statuts der Generalversammlung, beziehungsweise dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, besteht nach Bestimmung des Verwaltungsraths aus einem bis drei Mitgliedern.

Eine vom Verwaltungsrathe festzustellende Dienstanweisung bestimmt das Verhältniß der Mitglieder der Direktion unter einander und insbesondere, in wie weit durch einzelne Mitglieder oder durch Kollegialbeschuß Entschlieung zu fassen ist, und wie etwaige Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern zur Entscheidung zu bringen sind.

Die Direktion hat ihren Sitz in Meiningen.

§. 47.

Die Mitglieder der Direktion werden vom Verwaltungsrathe gewählt. Dieselben sind durch schriftliche Verträge anzustellen. Ihre Anstellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Ansprüche aus den mit ihnen abzuschließenden Anstellungsverträgen. Die Mitglieder der Direktion können durch Personen vertreten werden, welche der Verwaltungsrath dazu bestimmt.

§. 48.

Der Direktion steht, mit den im §. 46 erwähnten Beschränkungen, die Leitung sämmtlicher Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu. Dieselbe bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths zur Ausführung, ernennt, eventuell unter Einholung der Genehmigung des Verwaltungsraths (§. 43 Ziffer 3), die Beamten der Gesellschaft, unter Feststellung der mit denselben nach Maßgabe der vom Verwaltungsrathe §. 43 Ziffer 2 vorzuschreibenden allgemeinen Normen abzuschließenden Anstellungsverträge und unter Ertheilung der etwa erforderlichen weiteren Dienst-Instruktion (§. 43 al. 1). Derselben liegt auch die Disziplin über alle Beamten ob. Die Direktion verwaltet die Fonds und Einnahmen der Gesellschaft.

Dieselbe erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, leitet den Bau beschlossener neuer Bahnstrecken, sorgt für die Unterhaltung der Hauptbahn nebst Zweigbahnen und Gebäuden, bewirkt die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisiert und leitet den Transportbetrieb, entwirft den Betriebs-Stat (§. 43 Ziffer 11), die Fahrpläne und die Tarife (§. 43 Ziffer 13), schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements-, Anleihe und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und vertritt die Letztere in allen Verhältnissen.

§. 49.

Die Erklärungen der Direktion ergehen unter der Unterschrift:

„Die Direktion der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft“

unter Namensunterschrift zweier Mitglieder derselben. Besteht die Direktion nur aus einem Mitgliede, so genügt dessen Unterschrift.

§. 50.

Die Legitimation der Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter wird durch eine schriftliche Erklärung des Verwaltungsraths geführt.

§ 51.

Die Mitglieder der Direktion erhalten eine feste Besoldung und außerdem kann denselben von dem Verwaltungsrathe ein Tantième bewilligt werden.

Dieselben dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsraths weder Nebengeschäfte treiben, noch Ehrenämter annehmen. Sie können ebenso wie die Oberbeamten der Gesellschaft zu den Beratungen des Verwaltungsraths zugezogen werden.

Art. III.

Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit Auflösung des im Eingange gedachten Vertrags mit der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, spätestens am 1. Januar 1876 in Kraft.

Der Verwaltungsrath hat jedoch schon vorher alle Verfügungen zu treffen, welche die Lösung jenes Vertrags und die Einsetzung und Einweisung einer eigenen Direktion nöthig machen.

Nachdem dieser Beschluß die Genehmigung der beteiligten Staatsregierungen gefunden hat, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. Oktober 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.